



Gemeindeamt Hühnhart

Braunau, 17.03.2022

Änderung der Geflügelpest-Verordnung 2007

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anbei wird die Novelle der Geflügelpest-Verordnung 2007 übermittelt:

Damit endet die Stallpflicht (verordnet für Betriebe über 350 Stück Geflügel), da lt. 2. Novelle 2022 der Geflügelpestverordnung 2007, BGBl. II Nr. 108/2022 diese Stallpflicht nur für „Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko“ gilt.

Da der Bezirk Braunau lt. 2. Novelle 2022 der Geflügelpestverordnung 2007, BGBl. II Nr. 108/2022 weiterhin „Gebiet mit erhöhtem Risiko“ ist **bleiben folgende Vorgaben aufrecht:**

- Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel sind in Haltungen zu halten, bei denen sichergestellt ist, dass in allen gemischten Haltungen von Geflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart erfolgt, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist und
 - a) das Geflügel durch Netze, Dächer, horizontal angebrachte Gewebe oder andere geeignete Mittel vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt ist oder
 - b) die Fütterung und Tränkung der Tiere nur im Stall oder unter einem Unterstand erfolgt, der das Zufliegen von Wildvögeln erschwert und verhindert, dass Wildvögel mit Futter oder Wasser, das für Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel bestimmt ist, in Berührung kommt und die Ausläufe gegenüber Oberflächengewässern, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchssicher abgezäunt sind
- Die Tränkung der Tiere in Betrieben gemäß den Abs. 1 – 2a darf nicht mit Wasser aus Sammelbecken für Oberflächenwasser, zu dem Wildvögel Zugang haben, erfolgen. Brieftauben dürfen jedenfalls in der Umgebung der Schläge zu Übungs- und Trainingszwecken aufgelassen werden, vorausgesetzt, die Tiere werden im Schlag gefüttert und getränkt.

- Wenn totes Wassergeflügel aufgefunden wird, ist dies an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Tel.Nr. 07722-803-60471, zu melden. Außerhalb der Dienstzeit ist die Meldung an die Rufbereitschaft der Bezirkshauptmannschaft Braunau im Wege der nächsten Polizeiinspektion zu erstatten. Der Amtstierarzt der Bezirkshauptmannschaft Braunau wird aufgefundenes totes Wassergeflügel an das nationale Referenzlabor für Geflügelpest einsenden.

Andere verendete Wildvögel sind über die AVE-TKV Regau zu entsorgen. (Sammelboxen ASZ)

- Jeder Verdacht auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Erreger der Geflügelpest ist bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.
- Geflügelhaltende Betriebe müssen überdies unverzüglich der Behörde Meldung erstatten, wenn - Geflügelherden die Futter- und Wasseraufnahme reduzieren (mehr als 20 %) oder - die Legeleistung zurückgeht (um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage) oder - eine erhöhte Sterblichkeit der Tiere (Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche) beobachtet wird
- Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften sind mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und desinfizieren.

Wir ersuchen die Gemeinden, diese Bestimmungen durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen, sowie im Rahmen bestehender Möglichkeiten (Emails an bekannte Geflügelzüchter, Gemeindezeitung, Bürgermeisterbrief, etc.) die Bevölkerung in der Gemeinde zu informieren.

Freundliche Grüße

Mag. Gerald Kronberger

Beilage:

2. Novelle 2022 der Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 108/2022 v. 15.03.2022

Dieses Schreiben ergeht zur Information weiters an:

- 1) Bezirksbauernkammer Braunau am Inn, 5280 Braunau, Hammersteinplatz 5
- 2) Wirtschaftskammer OÖ., 5280 Braunau, Salzburgerstrasse 1
- 3) Straßenmeistereien im Bezirk
- 4) Tierärzte im Bezirk
- 5) Abteilung Sanitätsdienst im Amte
- 6) Abteilung II im Amte
- 7) Abteilung III im Amte
- 8) Rufbereitschaft im Amte

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-braunau.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm.